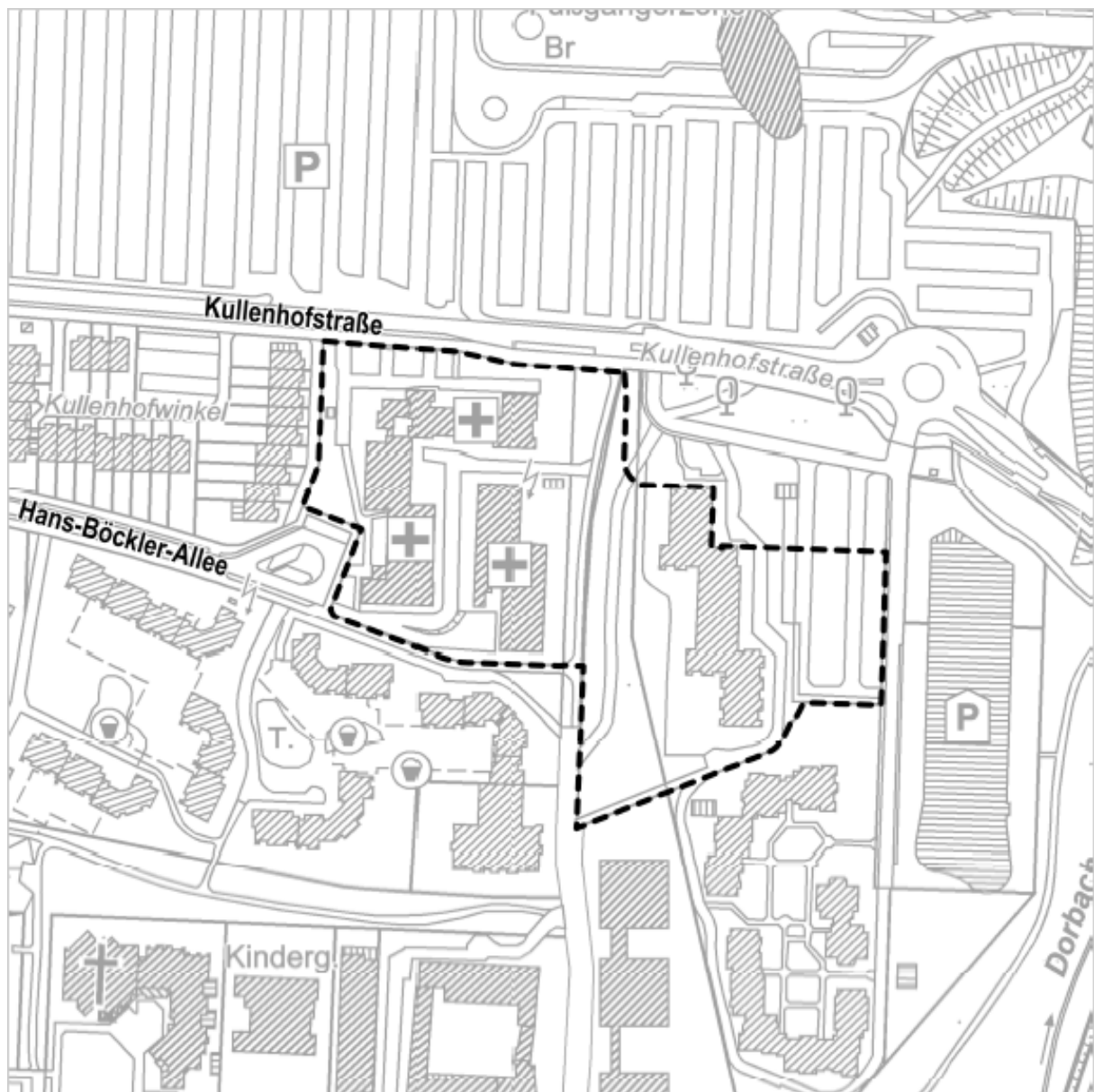


Abwägungsvorschlag über die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -

für den Bereich zwischen Kullenhofstraße und Neuenhofer Weg im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg
im Rahmen der öffentlichen Auslegung (2020)



Lage des Plangebietes

Dieser Abwägungsvorschlag bezieht sich auf den Zeitpunkt des Verfahrens als der Geltungsbereich noch den Bereich der Psychiatrie (Bebauungsplan Nr. 1005) einbezog und ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden sollte. Der Geltungsbereich wurde nach der 1. Offenlage reduziert und der neue Flächennutzungsplan AACHEN*2030 ist inzwischen rechtswirksam. Die Inhalte der nachfolgenden Stellungnahmen bzw. der Abwägungsvorschläge beziehen sich auf den damaligen Verfahrensstand, sind aber aufgrund des allgemeinen Inhalts auch für den neuen Verfahrensbereich relevant.

Inhaltsverzeichnis

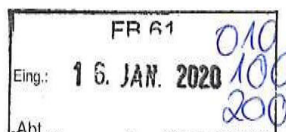
Allgemeiner Hinweis zum Abwägungsdokument:

Zu jeder Eingabe erfolgt eine Stellungnahme der Verwaltung. **Fett** hervorgehoben steht jeweils am Ende der Ausführungen der Beschlussvorschlag. Sofern keine Differenzierung zwischen beiden parallellaufenden Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) erfolgt, **gelten die Beschlussvorschläge für beide Verfahren.**

Planungsrelevante Eingaben gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung

1. ASEAG (Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG), vom 13.01.2020.....	3
2. Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen - Denkmalpflege und Archäologie, vom 14.01.2020.....	5
3. Polizeipräsidium Aachen, vom 05.02.2020.....	8
4. Bezirksregierung Düsseldorf, vom 19.02.2020.....	11
5. Polizeipräsidium Aachen - Direktion Verkehr, vom 19.02.2020.....	13
6. Regionetz GmbH, vom 04.03.2020	15

1. ASEAG (Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG), vom 13.01.2020



35048-2016
Seite 1 von 2

Bebauungsplan - Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 143 - Kullenhofstraße/Neuenhofer Weg - sowie Bebauungsplan Nr. 977 im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, BPBT)" <Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: Montag, 13. Januar 2020 13:24
Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 143 - Kullenhofstraße/Neuenhofer Weg - sowie Bebauungsplan Nr. 977 im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

**Hier: Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 07.01.2020, Aktenzeichen FB [61/620-35048-2016](#)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 977 und die Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplanes der Stadt Aachen - Kullenhofstraße/Neuenhofer Weg - im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg im Bereich zwischen Kullenhofstraße, Zufahrt Studierendenwerk, Neuenhofer Weg und Hans-Böckler-Allee bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Pauwelsstraße verkehrenden Buslinien 1, 3, 4, 5, 30, 33, 41, 43, 45, 70, 73, 80, 103, 173 und den Bushaltestellen "Uniklinik" zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Campus Melaten, Laurensberg, Richterich, Kohlscheid, Hbf., Aachen Bushof, Haaren, Verlautenheide, Brand und Stolberg bzw. zum Vaalserquartier und nach Vaals.

Freundliche Grüße
i. A.
Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski
Bereich Betrieb und Technik
Abteilung Betriebsplanung/Verkehrstechnik

ASEAG
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
Fon: [0241 1688-3332](tel:024116883332)
Mail: Rainer.Lewandowski@aseag.de

www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen
Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken
Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke, M.Sc.

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf www.aseag.de/datenschutzbestimmungen

Jetzt movA entdecken. Die Mobilitäts-App der ASEAG.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Eingabe erfolgen Hinweise zu den bestehenden Busverbindungen. Grundsätzlich bestehen gegen beide Bauleitplanverfahren (Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -) seitens der ASEAG keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

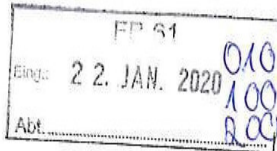
Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird dies zur Kenntnis genommen. Die Eingabe hat keine Auswirkungen auf die vorgesehenen Darstellungen im Flächennutzungsplan.

**2. Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen - Denkmalpflege und Archäologie, vom
14.01.2020**

Fachbereich Stadtentwicklung und
Verkehrsanlagen
FB 61/600 – Denkmalpflege und Archäologie

Der Oberbürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 61 – D-52058 Aachen

An
FB 61/ 201

52058 Aachen

Auskunft Frau Ellenbeck
FB 61/600 Denkmalpflege
Gebäude Lagerhausstraße 20, Zimmer Nr. 427
Telefon +49 241 432 6165
Telefax +49 241 4135416161
e-post Claudia.Ellenbeck@mail.aachen.de
Internet www.aachen.de

Az. FB 61/60-15038-2020
Datum 14.01.2020

Grundstück: Aachen, Kullenhofstraße 50-52
Gemarkung: Laurensberg
Flur: 26
Flurstück: 641

**Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes
Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Baudenkmal Uniklinik umfasst auch die südlich vor dem Gebäude liegenden Parkplatzflächen und grenzt somit direkt an die Kullenhofstraße. Die Änderung des Bebauungsplanes als auch des Flächennutzungsplanes zielen auf eine notwendige Erweiterung der Uniklinik ab. Bei Gebäuden, die dem Land oder dem Bund gehören, ist die Bezirksregierung als Untere Denkmalbehörde zuständig. Die Stellungnahme der Stadt Aachen ist daher nur als Empfehlung anzusehen.

Die eingereichten Unterlagen beschäftigen sich mit den Blickbezügen auf das Baudenkmal Uniklinik. Es sind Fotos beigelegt, welche die Uniklinik aus verschiedenen Richtungen zeigen. Leider sind die geplanten Gebäude, welche teilweise die Blickbeziehungen erheblich einschränken werden nicht dargestellt. Hierdurch sind die Anlagen wenig Aussage kräftig. Eine Visualisierung der geplanten Situation wird dringend empfohlen.

Die an der Kullenhofstraße vorgesehene Bebauung ist dreigeschossig geplant. Bisher wurde eine Tiefe von 60 m mit der Denkmalpflege vereinbart, wobei ein Abstand von 100 m zwischen dem Baudenkmal und der Neubebauung gewahrt würde. Die aktuelle Planung geht von einer notwendigen Tiefe von 80 m aus. Hierdurch würde der Abstand auf 80m reduziert. Die Schnitte durch die Uniklinik mit den Neubauten an der Kullenhofstraße verdeutlichen, dass bereits ein Abstand von 100 m die Eingangssituation stark einschränkt und beeinträchtigt. Eine weitere Reduzierung des Abstandes kann aus Sicht der Denkmalpflege nicht hingenommen werden. Es sollte möglichst versucht werden, den bisher ausgehandelten Kompromiss beizubehalten

Im Auftrag


Ellenbeck

Kontoverbindung:
IBAN DE09 390 50000 0000 0000 34
Sparkasse Aachen
BIC AACSD33

Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag 8.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

Stellungnahme der Verwaltung:

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit, die Universitätsklinik Aachen (UKA) zu erweitern, um sowohl für den klinischen als auch den nicht-klinischen Bereich dem heutigen Raumbedarf Rechnung zu tragen. Das bestehende Klinikgebäude mit dem Raumprogramm aus den 70er Jahren kann den heutigen Ansprüchen nicht mehr entsprechen, auch Umbaureserven sind ausgeschöpft. Um in der Universitätsklinik Aachen weiterhin medizinische Versorgung, Forschung und Lehre auf höchstem Niveau sicherstellen zu können, sind zusätzliche Gebäude erforderlich. Die Planung dieser Erweiterungsbauten muss internen und externen organisatorischen Abläufen, gesetzlichen Anforderungen an medizinische Räume (OP etc.) und Versorgungsvorgängen und äußeren Vorgaben, wie Denkmalschutz, u.a. Landschafts- und Bodenschutz westlich des Steinbergweges, Klima- und Immissionsschutz und Nachbarinteressen (Wohnbebauung an der Kullenhofstraße) genügen und nicht zuletzt gestalterisch das bestehende außergewöhnliche Gebäude angemessen ergänzen. Nach Abwägung aller betroffenen Belange oben genannten wurde festgestellt, dass die zusätzlichen Gebäude u.a. in jedem Fall im Bereich der heutigen denkmalgeschützten Stellplatzanlage P1 und P2 stehen werden und dass damit zu einem erheblichen Anteil Parkplätze verloren gehen werden. Die Flächen westlich des Steinbergweges können für die Erweiterung der Uniklinik RWTH Aachen nicht in Anspruch genommen werden. Die Uniklinik RWTH Aachen hat lediglich in Richtung Süden Entwicklungspotential, das zum Standorterhalt auch genutzt werden muss.

Die Flächen für die Erweiterungsbauten sollen zum einen auf dem heutigen Parkplatz (P2) der Uniklinik RWTH Aachen geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 1000 N - Erweiterung Uniklinik - aufgestellt. Als Ersatz für die entfallenden Stellplätze wird ein Parkhaus mit ca. 1.350 Stellplätzen errichtet. Das Planungsrecht hierfür hat der Bebauungsplan Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik - geschaffen. Zum anderen sollen weitere Neu- und Ersatzbauten im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - geschaffen werden. Die hier vorhandene Verwaltungs- und Wohnbebauung entspricht nicht mehr den heutigen klinischen Anforderungen. Hierfür ist ebenso die Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen erforderlich. Die derzeitigen Darstellungen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 1980 als Wohnbauflächen sollen in die Darstellung als Sondergebiet Nr. 33 mit der Zweckbestimmung Klinik und Verwaltung, Art der Nutzung: Gebäude, Stellplätze geändert werden.

Innerhalb der Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplanes sowie des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 977 besteht Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 592 mit der damaligen städtebaulichen Zielsetzung, gegenüber der Uniklinik RWTH Aachen offene Gebäudestrukturen in einer durchgrünten parkartigen Umgebung zu schaffen. Nach dem derzeitigen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 592 sind im westlichen Bereich IV bis VI und im östlichen Bereich VII bis XII Vollgeschosse zulässig. Dichte wurde durch eine entsprechende Höhenentwicklung erreicht.

Mit der Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - soll eine höhere Dichte und dadurch ein Zusammenrücken der Baukörper ermöglicht werden. Diese Ansprüche können im Rahmen des damals geschaffenen Baurechts nicht erfüllt werden. Die ursprüngliche städtebauliche Zielsetzung soll geändert werden. Die Änderung der städtebaulichen Zielsetzung ist erforderlich, da bei der damaligen Planung der Uniklinik RWTH Aachen nicht absehbar war, welche Flächen- und Raumansprüche in heutiger Zeit erforderlich sind.

Den Belangen einer zukunftsfähigen Entwicklung und Erweiterung der Uniklinik RWTH Aachen wird hier eine größere Bedeutung eingeräumt als die vollständige Beibehaltung der umgebenden Baustrukturen bzw. den damaligen Planungszielen des Bebauungsplanes Nr. 592. Gerade um das Baudenkmal der Uniklinik RWTH Aachen zu schützen, die eine Erweiterung / Änderung des Baukörpers verhindert, sollten Änderungen, Ergänzungen, Verdichtungen in den angrenzenden Gebieten ermöglicht werden. Dies ermöglicht durch die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - ein geringfügiges Heranrücken (ca. 30 m) an das Baudenkmal Universitätsklinikum der RWTH Aachen mit umliegenden Grün- und Parkflächen.

Die bestehende zentrale Sichtachse (öffentliche Grünfläche) wird über die Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - planungsrechtlich gesichert. Die öffentliche Grünfläche ist die Hauptblickbeziehung zwischen dem Plangebiet (B-Plan Nr. 977, Änderung Nr. 143 des FNPs) und der Uniklinik RWTH Aachen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird hier eine größere Bedeutung eingeräumt als der Erweiterung der Uniklinik RWTH Aachen.

Anhand der Überprüfung von Blickachsen aus dem Plangebiet in Richtung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes der Uniklinik RWTH Aachen ist die Verträglichkeit des Vorhabens untersucht worden. Dazu ist aus unterschiedlichen Positionen eine fotografische Dokumentation festgehalten worden. Mit der Realisierung des Planungsrechtes für eine Verdichtung des Plangebietes zur Erweiterung der Uniklinik RWTH Aachen entsteht keine gravierende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals. Die Dokumentation der Blickachsenüberprüfung wurde dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland im weiteren Verfahren zur Verfügung gestellt. Eine Stellungnahme während der Offenlage ist weder von der Bezirksregierung Köln noch vom LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland eingegangen.

In der Stellungnahme wird im 3. Abschnitt auf den Abstand zwischen Baudenkmal und der Bebauung entlang der Kullenhofstraße eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass damit der potentielle zweite Bauabschnitt auf der Stellplatzanlage P2 gemeint ist. Die Einwände zum geringen Abstand zwischen Neubebauung und Bestandsgebäude (Baudenkmal Universitätsklinikum) betreffen nicht die Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplanes sowie das Bebauungsplanverfahren Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - und sind somit kein Bestandteil dieser Abwägung.

Abwägungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme in Bezug auf das Thema Sichtachsen nicht zu folgen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Stellungnahme in Bezug auf das Thema Bebauung entlang der Kullenhofstraße nicht zu folgen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird dies zur Kenntnis genommen. Die Eingabe führt nicht zur Änderung der zukünftigen Darstellungen.

3. Polizeipräsidium Aachen, vom 05.02.2020

Polizeipräsidium Aachen



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Stadt Aachen
FB 61/201
Frau Gude-Starke, Frau Hergarten
Lagerhausstr. 20

52058 Aachen

05.02.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter
Frau Zimutta

Telefon 0241/9577-34436
Fax 0241/9577-34405
E-Mail
Ute.Zimutta
@polizei.nrw.de

Dienstgebäude
Trierer Straße 501
52078 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel
Buslinien
15, 25, 35, 55, 65 und 66
Haltestelle
Königsberger Straße
Polizeipräsidium

Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 143 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - sowie Bebauungsplan Nr. 977 im Stadtbezirk, Aachen

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Städtebauliche Kriminalprävention – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Gude-Starke, sehr geehrte Frau Hergarten,

bezüglich o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 143 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken.

Durch den Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - soll eine stufenweise Bebauung des Gebietes ermöglicht werden. Dazu sollen großzügig dimensionierte Baufelder festgelegt werden um flexible Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für die Uniklinik Aachen planungsrechtlich zu sichern.

In dem Plangebiet sind klinische Nutzungen, klinisches Wohnen und Verwaltungs- und Forschungseinrichtungen vorgesehen.

Eine Nutzungsmischung dient der Minimierung von Tatgelegenheiten wie Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beschmutzungen, Beschädigungen, wildes Müllabladen etc.

Aus kriminalpräventiver Sicht sind dichte Gebäudeanordnungen

Lieferanschrift
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241/9577-0
Fax 0241/9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC
WELADED3333

nicht zu empfehlen, denn dies erweckt nicht das Gefühl sozialer Kontrolle.
Um nicht einsehbare dunkle Zonen zu vermeiden, sollten die einzelnen Gebäudehaupt-
eingänge zur Straße ausgerichtet sein.

Wege zwischen den einzelnen Gebäuden sollten übersichtlich gestaltet und gut beleuch-
tet sein. (DIN EN 13201).

Wege und Plätze sollten möglichst barrierefrei gestaltet werden.

Bäume und Sträucher können strategisch platziert werden, um z. B. wildes Parken zu
verhindern oder um Grenzen zwischen den öffentlichen und privaten Bereichen zu ver-
deutlichen.

Bei der Baum- und Strauchbepflanzung sollte die Entwicklung der Pflanzen in den nächs-
ten Jahren berücksichtigt werden.

Die spätere Pflege und Instandhaltung der Anlage und des Umfeldes signalisiert Kontrol-
le und beugt Ordnungsstörungen und Müllansammlungen vor.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezo-
gen werden können, sollten Architekten/-innen umfassend und frühzeitig informiert wer-
den.

Wenn der Einbau von Sicherheitseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmel-
detechnik, Beleuchtung etc.) bereits in der Planungsphase von Neubauten mit berück-
sichtigt wird, sind die Kosten deutlich niedriger als bei einer Nachrüstung der vorhande-
nen Elemente.

Durch textlichen Hinweis z. B. im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Bera-
tung durch die polizeilichen Beratungsstellen (KK Kriminalprävention / Opferschutz,
Aachen, Trierer Str. 501, Tel.: 0241 / 9577 – 34401 oder per Email unter [kk-kp-
o.aachen@polizei.nrw.de](mailto:kk-kp-o.aachen@polizei.nrw.de)) hingewiesen werden.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens kann detailliert Stellung genommen werden.

Hinweis:

Die Bezeichnung und die Adresse der hiesigen Dienststelle haben sich geändert:

KK Kriminalprävention / Opferschutz

Trierer Str. 501

52078 Aachen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

- Zimutta -

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich bestehen gegen beide Bauleitplanverfahren (Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -) seitens des Polizeipräsidiums Aachens keine Bedenken. Die entsprechenden Hinweise zum Thema der Kriminalprävention können erst im Rahmen der späteren Hochbauplanung und Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

In den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - ist ein entsprechender Hinweis zum Thema Kriminalprävention bereits aufgenommen. Der Hinweis in den schriftlichen Festsetzungen wird entsprechend des Vorschlags der Stellungnahme konkretisiert.

Abwägungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe zu folgen und den bisherigen Hinweis in den schriftlichen Festsetzungen zum Thema Kriminalprävention zu konkretisieren.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird dies zur Kenntnis genommen. Die Eingabe führt nicht zur Änderung der zukünftigen Darstellungen.

4. Bezirksregierung Düsseldorf, vom 19.02.2020

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Aachen – Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung
und Verkehrsanlagen (FB 61)
52058 Aachen

Nur per E-Mail an: bebauungsplan@mail.aachen.de

Bauleitplanung;

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB, hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 977
und Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplans

Ihr Schreiben vom 07.01.2020 – Az. FB 61/620-35048-2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt minimal 120 m südlich des gemäß § 6
Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Hubschrauberlandeplatzes
am Universitätsklinikum Aachen. Da die Anflugsektoren des
Landplatzes die vorgesehene Bebauung mit einer Gesamthöhe bis zu
243,5 m über NHN nicht unmittelbar betroffen sind, bestehen aus
luftrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund der geringen seitlichen Abstände von den Anflugsektoren und
der geringen Höhe des Hubschrauberlandeplatzes über Grund ist im
Bebauungsplan der folgende Hinweis aufzunehmen:

„Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Hubschrauberlandeplatzes
am Universitätsklinikum Aachen bzw. der dortigen Anflugsektoren. Die
Errichtung von Kranen und ähnlichen Bauhilfsanlagen am nördlichen
Rand des Plangebiets ist daher spätestens 10 Werktage vor der
geplanten Aufstellung mit der Bezirksregierung Düsseldorf –
Luftfahrtbehörde abzustimmen. Mit der Auflage einer Tages- und
Nachtkennzeichnung ist zu rechnen.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Jens Karrenberg

Datum: 19. Februar 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01.06-2 24079/2017
bei Antwort bitte angeben

Herr Karrenberg
Zimmer:
Telefon:
0211 475-4059
Telefax:
0211 475-3988
jens.karrenberg@
brd.nrw.de

Dienstgebäude:
Am Bonnehof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Seite 2 von 2

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich bestehen gegen beide Bauleitplanverfahren (Änderung Nr. 143 des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg -) seitens der Bezirksregierung Düsseldorf - Luftfahrtbehörde - keine Bedenken.

Der vorgeschlagene Hinweis zum Thema Anflugsektoren des Hubschrauberlandeplatzes der Uniklinik RWTH Aachen wird in den Hinweisen zu den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - berücksichtigt und aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe zu folgen und den entsprechenden Hinweis zum Thema Anflugsektoren des Hubschrauberlandeplatzes der Uniklinik RWTH Aachen in die Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - aufzunehmen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird dies zur Kenntnis genommen. Die Eingabe führt nicht zur Änderung der zukünftigen Darstellungen.

5. Polizeipräsidium Aachen - Direktion Verkehr, vom 19.02.2020

Bebauungsplan Bebauungsplan - Aachen-Laurensberg, Kullenhofstraße, Zufahrt Studierendenwerk

Von: "Rader, Andrea" <Andrea.Rader@polizei.nrw.de>
An: "bebauungsplan@mail.aachen.de" <bebauungsplan@mail.aachen.de>
Datum: Mittwoch, 19. Februar 2020 15:07
Betreff: Aachen-Laurensberg, Kullenhofstraße, Zufahrt Studierendenwerk

Direktion Verkehr
Führungsstelle
Verkehrsraum Stadt

19.02.2020

Bebauungsplan: Aachen-Laurensberg, im Bereich zwischen Kullenhofstraße, Zufahrt Studierendenwerk, Neuenhofer Weg und Hans-Böckler-Allee

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.



Andrea Rader

Polizeihauptkommissarin
Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle

Trierer Straße 501
52078 Aachen

Telefon [0241 / 9577 - 40110](tel:0241/9577-40110)

CN-Pol 07 / 342 - 40110

Fax [0241 / 9577 - 40105](tel:0241/9577-40105)

E-Mail Andrea.Rader@polizei.nrw.de

- VerkehrsraumStadt.Aachen@polizei.nrw.de

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken. Das Plangebiet ist an die öffentlichen Verkehrsflächen der Kullenhofstraße und der Hans-Böckler-Allee angebunden. Bei der Straßenplanung und der Ausführungsplanung im Bereich der Kullenhofstraße sind die einschlägigen Vorschriften (StVO etc.) und insbesondere die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) berücksichtigt worden.

Abwägungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

6. Regionetz GmbH, vom 04.03.2020

Regionetz

Ein Unternehmen von



Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadtverwaltung Aachen
FB61/201
Lagerhausstraße 20
52058 Aachen

Ihr Zeichen: FB61/620-35048-2016

Rudolf Meeßen
Planung und Bau
Tel. 0241 41368-5527
Fax. 0241 -
rudolf.meessen@regionetz.de
regionetz.de

Aachen, den 03.03.2020

**Aufstellung Bebauungsplan Nr. 977 und
Änderung Flächennutzungsplan Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg
Ihr Schreiben vom 07.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vom Bebauungsplan Nr. 977 Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.

Im Bereich der Kullenhofstraße 52 befindet sich eine Netzstation die das öffentliche Netz versorgt.

Für diese Station muss eine Ersatzfläche im Rahmen der Umplanung gefunden werden.

Zur Stromversorgung auf den jeweiligen Flächen im B-Plan ist ein Trafostationsstandort erforderlich.

Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

Bei Strom- /Signalkabeln:	0,30 m,
110-kV-Kabeln:	1,00 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300:	0,50 m,
Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300:	0,80 m,
Fernwärmeleitungen:	0,50 m.

Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.

Regionetz GmbH · Lombardenstraße 12-22 · 52070 Aachen · HRB 12668 Aachen · Glaubiger-ID: DE67STN00000056575
Bankverbindung: Sparkasse Aachen · IBAN: DE44 3905 0000 1073 0779 09 · SWIFT/BIC-Code: AACSD33 · UID: DE 814 121 361
Sitz der Gesellschaft: Aachen · Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Axel Kahl; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Stefan Ohmen

Regionetz

Ein Unternehmen von



Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen.

Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.

Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.

Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.

In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.

Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Rudolf Meeßen
Planung und Bau PB-Z

Regionetz GmbH
Dienstszitz: Zum Hagelkreuz 16
52249 Eschweiler
Tel. 0241 41368-5527
Rudolf.Meessen@regionetz.de
www.regionetz.de

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Stromversorgung ist ein neuer Standort für eine Transformationsstation innerhalb des Plangebietes erforderlich. Im Bebauungsplan Nr. 977 - Kullenhofstraße / Neuenhofer Weg - wird keine Versorgungsfläche für einen solchen Standort festgesetzt, um eine flexible Lage des Standortes für eine neue Transformationsstation zu ermöglichen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind solche Standorte grundsätzlich, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind solche Standorte ausnahmsweise zulässig. In der weiteren Hochbau- und Ausführungsplanung sind durch das UKA die Versorger zu beteiligen. Im Rahmen der technischen Erschließung ist hierzu eine Abstimmung zwischen UKA und der Regionetz GmbH notwendig.

Die Hinweise u.a. zu den Themen Regel-Mindestabstände zu Versorgungsanlagen, Abständen zu Baumstandorten und Baugrube sind während der Ausführungsplanung zu beachten.

Abwägungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird dies zur Kenntnis genommen. Die Eingabe hat keine Auswirkungen auf die vorgesehenen Darstellungen im Flächennutzungsplan.